

Technische Regeln für Gefahrstoffe Veröffentlichung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat folgende Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht:

Neufassung der TRBS 2152 Teil 2/TRGS 722 „Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsgefährlicher Atmosphäre“

(GMBI. Nr. 22 vom 3. Mai 2012, Seiten 398-410)

Neben redaktionellen Änderungen wurde insbesondere die Tabelle 1 „Grenzwerte für die Inertisierung brennbarer Gase und Dämpfe bei 1 bar Gesamtdruck aus der Datenbank „Chemsafe“ der DECHEMA“ aktualisiert.

Bei den Anforderungen zur Dichtheit von Anlagenteilen in der Nummer 2.4.3 wurde jetzt deutlicher zwischen den Anforderungen für Gase, Dämpfe und Flüssigkeiten einerseits und den Anforderungen für Stäube andererseits differenziert.

Die TRBS 2152 Teil 2/TRGS 722 ist im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

http://www.baua.de/cln_137/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html

Änderungen und Ergänzungen der BekGS 408 „Anwendung der GefStoffV und TRGS mit Inkrafttreten der CLP-Verordnung“

(GMBI. Nr. 8 vom 15. März 2012, Seite 119)

Neben redaktionellen Änderungen wurde die Nummer 4.4 „Innerbetriebliche Kennzeichnung“ an die neue TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ angepasst.

Neufassung der BekGS 409 „Nutzung der REACH-Informationen für den Arbeitsschutz“

(GMBI. Nr. 8 vom 15. März 2012, Seiten 119-135)

Die Bekanntmachung 409 „Nutzung der REACH-Informationen für den Arbeitsschutz“ wurde auf den aktuellen Stand gebracht, seit der Veröffentlichung der REACH-Verordnung am 30.12.2006 wurden inzwischen 12 Berichtigungen, Ergänzungen und Änderungen vorgenommen. Außerdem wurden mit den neuen Fragen 2.3, 2.8, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7 und 4.4 insgesamt 8 neue Fragen in den Katalog aufgenommen. Im Wesentlichen befassen sich die neuen Fragen (Fragen 3.3, 3.4, 3.5, 3.6 und 3.7) mit den DMELS, also den Derived Minimal Effect Levels für krebserzeugende und erbgutverändernde Stoffe, und wie mit ihnen in der Praxis umzugehen ist.

Neue BekGS 911 „Fragen und Antworten zum Risikokzept gemäß BekGS 910“

(GMBI. Nr. 8 vom 15. März 2012, Seiten 135-140)

Der AGS hat in der letzten Sitzung im November 2011 einen FAQ-Katalog zum neuen Risikoakzeptanzkonzept für krebserzeugende Stoffe beschlossen. Konkret handelt es sich um 25 Fragen und Antworten, die in die 3 Kapitel „Allgemeines zum Risikokzept“ mit 7 Fragen, „Grundbegriffe des Risikokzept“ mit 5 Fragen und „Anwendung des Risikokzept“ mit 13 Fragen gegliedert sind. Der FAQ-Katalog ist jetzt vom BMAS in Form einer Bekanntmachung zu Gefahrstoffen veröffentlicht worden.

Die Bekanntmachungen zu Gefahrstoffen sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

http://www.baua.de/cln_137/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html

Neufassung der TRGS 520 „Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle“

(GMBI. Nr. 7 vom 2. März 2012, Seiten 102-115)

Primäres Ziel der Überarbeitung der TRGS 520 in der bisherigen Ausgabe März 1999 war die Anpassung an den aktuellen Vorschriftenstand, insbesondere an die gültige Gefahrstoffverordnung. Aus diesem Grund wurde z. B. die bisherige Nummer 6 „Ermittlungs-, Überwachungs- und Anzeigepflicht“ zur neuen Nummer 3 „Gefährdungsbeurteilung“ fortgeschrieben.

Außerdem wurde die TRGS an den Stand der Technik angepasst, beispielsweise besteht jetzt im Annahme- und Arbeitsbereich von Sammelstellen im Sinne des Ex-Schutzes (Zone 1) ein Handyverbot (sofern sie nicht explosionsgeschützt ausgeführt sind). Abzüge müssen die Anforderungen der Norm DIN EN 14175 erfüllen und nicht mehr die der Norm DIN 12924-1.

Ansonsten sind die wesentlichen Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Betrieb und Personal erhalten geblieben. Bei den personellen Anforderungen wird weiterhin eine Fachkraft gefordert, also z.B. ein chemisch-technischer Assistent oder ähnliche Qualifikation. Diese Person muss vor Beginn der Tätigkeiten zur Erlangung der erforderlichen Fachkunde erfolgreich an einem Grundlehrgang teilgenommen haben. In einer neuen Anlage 4 werden die unterschiedlichen Anforderungen an stationäre Sammelstellen, mobile Sammelstellen und Zwischenlager übersichtlich in einer Tabelle zusammengefasst.

Die TRGS 520 ist im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

http://www.baua.de/cln_137/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html

Neufassung der TRGS 560 „Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben“

(GMBI. Nr. 2 vom 6. Februar 2012, Seiten 17-18)

Die bisherige TRGS 560 „Luftrückführung beim Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“, Ausgabe Mai 1996, wurde an die aktuelle Gefahrstoffverordnung angepasst, die Neufassung konkretisiert jetzt insbesondere den § 10 Abs. 5 Gefahrstoffverordnung. Aus diesem Grund wurde der Anwendungsbereich auf erbgutverändernde und fruchtbarkeitsgefährdende Stoffe ausgeweitet. Die TRGS 560 befasst sich nur mit der Prozesslüftung, nicht mit der Raumlüftung.

Als Kriterium für die Luftrückführung von KMR-Stäuben bleibt wie bisher ein Abscheidegrad von mindestens 99,995 %, in aller Regel sind also Filter der Filterklasse „H“ erforderlich. Eine Luftrückführung ist nur für Stäube, nicht für Gase oder Flüssigaerosole möglich und dann auch nur, wenn ein Abluftbetrieb betrieblich nicht möglich oder unverhältnismäßig ist. Der Umluftanteil darf wie bisher höchstens 50 % betragen.

Die TRGS 560 ist im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

http://www.baua.de/clin_137/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html

Aufhebung der TRGS 710 „Biomonitoring“

(GMBI. Nr. 1 vom 12. Januar 2012, Seiten 10-11)

Die TRGS 710 „Biomonitoring“ wurde aufgehoben, eine Neufassung ist derzeit als Arbeitsmedizinische Regel (AMR) in Arbeit.

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

(GMBI. Nr. 1 vom 12. Januar 2012, Seiten 10-11)

Es wurden für insgesamt 7 Stoffe Änderungen und Ergänzungen vorgenommen: Beim **Heptachlor** wurde der bestehende AGW aus dem Jahr 2006 um den Faktor 10 abgesenkt, er liegt jetzt bezogen auf die einatembare Fraktion bei 0,05 mg/m³. Für das Lösemittel **2-Butoxyethanol** wurde ein AGW von 10 ppm gesetzt, der bestehende AGW aus dem Jahr 2006 wurde damit halbiert. Der alte Luftgrenzwert für **Nitroglycerin** wurde um den Faktor 5 abgesenkt, der gültige AGW beträgt damit 0,01 ppm. Für **Perfluorooctansulfonsäure** wurde ein neuer AGW, bezogen auf die einatembare Fraktion, in Höhe von 0,01 mg/m³ und für **Poly- α -olefine** ein neuer AGW, bezogen auf die alveolengängige Fraktion, in Höhe von 5 mg/m³ gesetzt. Beim **Per** wurde der alte Luftgrenzwert von 50 ppm, der bis Ende 2004 Bestand hatte, auf 20 ppm abgesenkt. Für **Isopren** (2-Methylbutadien) als krebserzeugenden Stoff wurde eine Exposition-Risiko-Beziehung aufgestellt und aus dieser eine Toleranzkonzentration in Höhe von 3 ppm abgeleitet. Eine Akzeptanzkonzentration wurde wegen der vorhandenen endogenen Belastung in Höhe von 2 ppm nicht abgeleitet. Für die nicht kanzerogenen Wirkungen von Isopren wurde ein AGW in Höhe von 3 ppm festgelegt. Da es sich beim Isopren um einen krebserzeugenden Stoff der Kategorie 5 handelt, wurde insgesamt ein Eintrag in der TRGS 900 mit einem AGW von 3 ppm und einem Kurzzeitwert-Überschreitungsfaktor 8 (II) vorgenommen.

Die TRGS 900 ist im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

http://www.baua.de/clin_137/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html

Neufassung der TRGS 513 „Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid und Formaldehyd“

(GMBI. Nr. 49-51 vom 19. Dezember 2011, Seiten 993 - 1018)

Die TRGS legt jetzt als Beurteilungsmaßstab für die einzuleitenden Schutzmaßnahmen für Formaldehyd den MAK-Wert von 0,3 ppm und für Ethylenoxid die neue Akzeptanzkonzentration von 0,1 ppm und die Toleranzkonzentration von 1 ppm zu Grunde. Für die erforderlichen Schutzmaßnahmen bei Ethylenoxid wurde das Schutzmaßnahmenkonzept der Bekanntmachung 910 eingearbeitet. Ein gestufter Maßnahmenkatalog ist in der neuen Anlage 4 der TRGS enthalten.

Während die Sterilisation in den vollautomatisch programmgesteuerten Kleinstereilisatoren, wie man sie in den Krankenhäusern und Kliniken antrifft, mit einem niedrigen gesundheitlichen Risiko betrieben werden kann, haben sich die industriellen Sterilisationsbetriebe für Medizinprodukte als problematisch erwiesen. Bei einigen Betrieben wird dort im Nachkonditionierungsbereich die Toleranzkonzentration für Ethylenoxid nicht eingehalten, hier muss zukünftig ein Maßnahmenplan zur Expositionsverringerung aufgestellt werden. Ab einem mittleren Risiko (> 0,1 ppm Ethylenoxid) sind Halbmasken mit AX-Filter, ab einem hohen Risiko (> 1 ppm Ethylenoxid) ist umgebungsluftunabhängiger Atemschutz vorgeschrieben. Wenn Atemschutz eine ständige Maßnahmen sein soll, muss hierfür eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 19 Gefahrstoffverordnung bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“

(GMBI. Nr. 49-51 vom 19. Dezember 2011, Seiten 1018 - 1019)

In der TRGS 524 wurde eine neue Nummer 8 „Arbeitsmedizinische Prävention“ mit den Abschnitten „Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung“, „Allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung“, „Individuelle arbeitsmedizinische Vorsorge“ und

„Besondere Hinweise für die Erste Hilfe“ ergänzt.

Neufassung der TRGS 907 „Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen“

(GMBI. Nr. 49-51 vom 19. Dezember 2011, Seiten 1019 - 1024)

In der neugefassten TRGS 907 sind die Stoffe enthalten, die in Deutschland über die europäische Einstufung hinaus als sensibilisierend eingestuft sind, d. h. es wurde eine Bereinigung mit der harmonisierten Stoffliste nach Anhang VI der CLP-Verordnung vorgenommen.

Das Verzeichnis der sensibilisierenden Stoffe hat in der bisherigen TRGS 907 zwei Tabellen enthalten, nämlich eine Stoffliste mit den atemwegsensibilisierenden Stoffen und eine Stoffliste mit den hautsensibilisierenden Stoffen. Anstelle dieser beiden Stofflisten enthält die neugefasste TRGS 907 jetzt eine Stoffliste mit atem- und/oder

hautsensibilisierenden Eigenschaften sowie eine Tätigkeitenliste mit Tätigkeiten, bei denen zur Vermeidung einer Sensibilisierung geeignete Schutzmaßnahmen nach TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“ und/oder TRGS 406 „Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege“ vorzunehmen sind.

In der Stoffliste in der Anlage 1 sind jetzt nur noch „echte“ chemische Stoffe enthalten. Gegenüber der bisherigen Liste sind u. a. Monoethanolamin und Zimtaldehyd ergänzt worden. In der Tätigkeitenliste in der Anlage 2 sind jetzt im Wesentlichen Pflanzen- und Tierbestandteile enthalten, wie z. B. Getreidemehlstäube, Holzstaube, Naturgummilatex etc. Neu in der Tätigkeitenliste sind z. B. bei den pflanzlichen Bestandteilen enthalten Sojabohne, Gewürzstäube, Teestaub, Rohkaffeebohnenstaub, Beifußpollen, Ambrosia, bei den tierischen Bestandteilen Haare, Borsten, Hautschuppen, Federn, Horn, Kot, Urin und Speichel. Des Weiteren wurden neu aufgenommen Fische, Schalen- und Krustentiere. Bei den sonstigen Stoffen in der Anlage 2 wurden eine Reihe von Antibiotikawirkstoffen aufgelistet.

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 903 „Biologische Grenzwerte“ (GMBI. Nr. 49-51 vom 19. Dezember 2011, Seite 1024)

In der Nummer 3 „Liste der biologischen Grenzwerte“ wurde der bisherige Eintrag für „Quecksilber und seine anorganischen Verbindungen“ von bisher 100 µg Quecksilber/l Urin auf 25 µg Quecksilber/g Kreatinin im Urin (entspricht 30 µg Quecksilber/l Urin) abgesenkt.

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ (GMBI. Nr. 49-51 vom 19. Dezember 2011, Seiten 1024 - 1025)

Für **Quecksilber** und seine anorganische Verbindungen wurde der EU-Arbeitsplatz-Richtgrenzwert in Höhe von 20 µg/m³ in nationales Recht umgesetzt. Der bisherige AGW für Quecksilber und seine anorganische Verbindungen lag bei 100 µg/m³.

Beim **N,N-Dimethylformamid** wurde der bestehende AGW aus dem Jahr 2006 halbiert (jetzt 5 ppm).

Für die **chlorierten C 14-17 Alkane** wurde ein neuer AGW in Höhe von 0,3 ppm, bezogen auf die einatembare Fraktion, gesetzt.

Beim **N-Vinylpyrrolidon** wurde der alte Luftgrenzwert um den Faktor 10 abgesenkt, der AGW beträgt jetzt 0,01 ppm.

Beim **Schwefeldioxid** wurde ein AGW von 1 ppm gesetzt. Es handelt sich hier um eine Bewertung des AGS und nicht der MAK-Kommission, die einen Grenzwert von 0,5 ppm vorgeschlagen hat.

Bei der **Schwefelsäure** wurde nicht der EU-Arbeitsplatz-Richtgrenzwert (RL 2009/161/EU) in Höhe von 0,05 mg/m³, bezogen auf die thorakale Fraktion, übernommen, sondern der von der MAK-Kommission vorgeschlagene Grenzwert in Höhe von 0,1 mg/m³, bezogen auf die einatembare Fraktion. Das IFA hat in diesem Zusammenhang zeigen können, dass beide Grenzwertvorschläge kongruent sind.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

http://www.baua.de/cln_137/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html

Neufassung der TRGS 200 „Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen“

(GMBI. Nr. 42/43 vom 24. November 2011, Seiten 831 - 855)

Der Anwendungsbereich dieser TRGS ist jetzt auf das Inverkehrbringen fokussiert, die innerbetriebliche Einstufung und Kennzeichnung wird zukünftig durch die neugefasste TRGS 201 (s.u.) geregelt.

Die TRGS wurde im Wesentlichen an die CLP-Verordnung angepasst. Die CLP-Verordnung gilt unmittelbar, eine TRGS hat nicht die Aufgabe, eine EU-Verordnung zu erläutern. Die TRGS 200 führt jetzt deshalb aus, welche Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften in der Übergangsphase bis 2015 noch zusätzlich zur CLP-Verordnung zu beachten sind. Die TRGS 200 regelt damit jetzt die Einstufung von Stoffen sowie die Einstufung und Kennzeichnung von Zubereitungen, sofern das nach der Stoffrichtlinie oder der Zubereitungsrichtlinie erfolgen soll.

Außerdem sind in dieser TRGS noch ganze Reihe spezieller Kennzeichnungsvorschriften enthalten, z.B. für Biozid-Produkte nach der Biozidrichtlinie oder für PCB-haltige Geräte nach der PCB-Richtlinie.

Die TRGS 200 gilt nur bis zum Ende der Übergangsbestimmungen der CLP-Verordnung, d.h. sie tritt automatisch am 1. Juni 2015 außer Kraft.

Neufassung der TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

(GMBI. Nr. 42/43 vom 24. November 2011, Seiten 855 - 864)

Die neugefasste TRGS 201 regelt jetzt nicht nur wie bisher die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung beim Umgang, sondern die Einstufung und Kennzeichnung bei allen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im Betrieb.

Die erforderlichen Kennzeichnungselemente nach CLP-Verordnung sind übersichtlich in einer Tabelle der Nummer 4.3 dieser TRGS zusammengefasst.

In bestimmten Fällen ist nach der neugefassten TRGS 201 eine vereinfachte Kennzeichnung möglich, bei der der Stoffname bei Stoffen bzw. Handelsname oder –bezeichnung bei Gemischen sowie die Gefahrenpiktogramme ausreichend sind. Bei den Gefahrenpiktogrammen ist nach einer Prioritätenliste für die physikalisch-chemischen Gefahren, Gesundheitsgefahren und Umweltgefahren jeweils ein Symbol nach einer festgelegten Prioritätenliste erforderlich. Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

http://www.baua.de/cln_137/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 559 „Mineralischer Staub“

(GMBI. Nr. 29 vom 1. September 2011, Seiten 578 - 579)

Der Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed) hat eine Ergänzung einer neuen Nummer 5 „Arbeitsmedizinische Prävention“ zur TRGS 559 „Mineralischer Staub“ beschlossen.

Diese Nummer 5 führt die Beteiligung des Arbeitsmediziners an der Gefährdungsbeurteilung, die allgemeine arbeitsmedizinische Beratung und die arbeitsmedizinische Vorsorge aus.

Bei Exposition gegenüber einatembarem oder alveolengängigem Staub hat der Arbeitgeber auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten.

Ebenfalls ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung bei Vorliegen von quarzhaltigem Staub am Arbeitsplatz anzubieten.

Eine Pflichtuntersuchung ist erforderlich, wenn die Arbeitsplatzgrenzwerte für den einatembaren Staub oder den alveolengängigen Staub nicht eingehalten werden.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe und Bekanntmachungen sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

http://www.baua.de/cln_137/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ (GMBI. Nr. 10 vom 12. April 2011, Seiten 193 - 194)

In der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ wurden die bestehenden Einträge für 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol, 2-Ethoxyethanol, 2-Ethoxyethylacetat, N-Methyl-2-pyrrolidon, Phosphin und Propionsäure geändert bzw. ergänzt.

Des Weiteren wurden in der Stoffliste die neuen Einträge zu 2-(2-Butoxyethoxy)-ethylacetat, Dibasische Ester und deren Einzelstoffe Dimethyladipat, Dimethylglutarat, sowie Dimethylsuccinat sowie die Stoffe Dibutylphthalat, Hydrogensulfid, Naphthalin und Triphenylphosphin hinzugefügt.

Änderungen und Ergänzungen der Bekanntmachung 910 „Risikowerte und Exposition-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“

(GMBI. Nr. 10 vom 12. April 2011, Seite 194)

In der Nummer 3 der BekGS 910 wurde die Stoffliste um die neuen Einträge zu Ethylenoxid (Akzeptanzkonzentration 0,1 ppm und Toleranzkonzentration 1 ppm) und Benzo[a]pyren in bestimmten PAK-Gemischen (Akzeptanzkonzentration 70 ng/m³ und Toleranzkonzentration 700 ng/m³) ergänzt.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe und Bekanntmachungen sind im INTERNET auf der

BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

http://www.baua.de/cln_137/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html

Änderungen und Ergänzungen der Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 220 „Sicherheitsdatenblatt“

(GMBI. Nr. 9 vom 30. März 2011, Seite 172)

In der Bekanntmachung 220 „Sicherheitsdatenblatt“ wurde in der Nummer 1 „Anwendungsbereich“ ein neuer Absatz 6 mit der Klarstellung eingefügt, dass die Nummern 5 „Form des Sicherheitsdatenblattes“ und 6 „Hinweise zum Erstellen“ nur noch für die Inhalte von Sicherheitsdatenblätter für Zubereitungen gelten, die vor dem 1.12.2010 zur Verfügung gestellt wurden und für Stoffe, die vor dem 1.12.2010 in Verkehr gebracht wurden.

Bekanntmachung zur Sachkunde nach TRGS 513 „Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid und Formaldehyd“

(GMBI. Nr. 9 vom 30. März 2011, Seiten 173 bis 175)

In dieser Bekanntmachung wurden die Regelungen zum Sachkundelehrgang (Grundlehrgang und Fortbildungslehrgang) im Rahmen der TRGS 513 neu gefasst.

Berichtigung der TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“ und TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“

(GMBI. Nr. 9 vom 30. März 2011, Seite 175)

In der TRGS 401 wurde in der Anlage 6 in der Zeile „Reinigung - Allgemein“ die Leistungsanforderung an den Industriestaubsauger von bisher „Verwendungskategorie C“ in „Staubklasse M“ berichtigt.

In der TRGS 402 wurden im Inhaltsverzeichnis die Titel der Anlagen 1 und 4 korrigiert. Des Weiteren wurde in der Anlage 3 Nummer 4 Abs. 1 Satz 2 der bisherige Verweis auf die Nummer 3.3 durch einen Verweis auf die Nummer 4.2 berichtigt.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe und Bekanntmachungen sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

http://www.baua.de/cln_137/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html

Neufassung der TRGS 610 „Ersatzstoffe und Ersatzverfahren für stark lösemittelhaltige Vorstriche und Klebstoffe für den Bodenbereich“

(GMBI. Nr. 8 vom 2. März 2011, Seiten 163-165)

Gegenüber der bisherigen Ausgabe März 1998 der TRGS 610 wurde die aktuelle Ausgabe Januar 2011 an den aktuellen Vorschriftenstand sowie an den Stand der Technik angepasst.

In der TRGS 610 werden Ersatzstoffe für stark lösemittelhaltige Kleber und Vorstriche für den Bodenbereich, z.B. Parkettkleber, beschrieben. Während in der TRGS 610 in der Ausgabe 1998 z.B. noch die Substitution stark lösemittelhaltiger Produkte mit einem Lösemittelgehalt von über 10 % im Vordergrund stand, werden jetzt lösemittelfreie Kleber, hier neu silanmodifizierte Polymere und Polyurethan-klebstoffe mit einem Lösemittelgehalt < 0,5 % als Stand der Technik beschrieben.

Die TRGS 610 ist im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

http://www.baua.de/cln_137/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html

Neufassung der TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

(GMBI. Nr. 2 vom 31. Januar 2011, Seiten 19-32)

Die TRGS 400 wurde um die Thematik der außergewöhnlichen Betriebszustände, darunter fallen z.B. Wartungs-, Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten, An- und Abfahrvorgänge von Prozessen sowie das Beseitigung von Betriebsstörungen, ergänzt. Außerdem ist in der TRGS 400 das neue Konzept für krebserzeugende

Stoffe nach der Bekanntmachung 910 integriert worden, und zwar insbesondere in der Nummer 6.4 „Gefährdung durch inhalative Exposition“, in der Nummer 6.6 „Schutzmaßnahmen“ sowie in der Nummer 8 „Dokumentation“. Es handelt sich hier um Empfehlungen, wie das risikobasierte Grenzwertkonzept für krebserzeugende Stoffe bei der Gefährdungsbeurteilung und bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren wurde die Bekanntmachung 408 zum Thema CLP-Verordnung und die Bekanntmachung 409 zum Thema REACH eingearbeitet.

In der Nummer 5 „Gefährdungsbeurteilung bei vorgegebenen Maßnahmen“ wird jetzt qualitativ unterschieden zwischen TRGSen und VSKs einerseits und branchen- oder tätigkeitsspezifischen Hilfestellungen, Expositionsszenarien nach REACH oder mitgelieferten Gefährdungsbeurteilungen andererseits. Während TRGSen und VSKs unmittelbar vom Rechtsunterworfenen umzusetzen sind, muss der Arbeitgeber die anderen Hilfestellungen nach einer Checkliste in der Anlage 2 qualitativ überprüfen.

Schließlich wurde die TRGS 400 an die neue GefStoffV angepasst und es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Neue TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“ (GMBI. Nr. 2 vom 31. Januar 2011, Seiten 33-42)

In der neuen TRGS 800 werden die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit brennbaren oder oxidierenden Gefahrstoffen konkretisiert. Die Schutzziele dieser TRGS sind die

- Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Dritten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen zu gewährleisten und der
- Schutz der Umwelt (z.B. auf Grund der Belastung von Brandgasen oder Löschwasser).

Das Kernstück dieser TRGS ist das Kapitel „Gefährdungsbeurteilung“. Hier werden die einzelnen Tätigkeiten in eine normale, erhöhte oder hohe Brandgefährdung eingestuft. In Abhängigkeit von dieser Einstufung erfolgt dann die Zuweisung von entsprechenden Schutzmaßnahmen. Diese Schutzmaßnahmen sind in dieser TRGS in einer Tabelle zusammengefasst.

Die beiden Technischen Regeln für Gefahrstoffe sind im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

http://www.baua.de/cln_137/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html

Neue TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ (GMBI. Nr. 81- 83 vom 13. Dezember 2010, Seiten 1693 - 1725)

Die neue TRGS 510 führt die bisher auf mehrere Regelwerke verteilten Anforderungen des Arbeitsschutzrechts zur Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern in aktualisierter Form zusammen. Die Lagerung von Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern soll in einer separaten Technischen Regel geregelt werden.

Nach dem Anwendungsbereich folgen wie in TRGSen üblich die Begriffsbestimmungen und ein Kapitel Gefährdungsbeurteilung. Ab der Nummer 4 werden dann die zu treffenden Maßnahmen beschrieben, beginnend mit den allgemeinen Maßnahmen in der Nummer 4 bis hin zu den speziellen Maßnahmen zur Lagerung von Druckgasen in der Nummer 10 oder zur Lagerung von entzündbaren Flüssigkeiten in der Nummer 12.

Die neue TRGS 510 enthält außerdem insgesamt 9 Anhänge, in denen die Detailregelungen enthalten sind. So hat man beispielsweise in der TRGS 510 auch eine Kleinmengenregelung bis 50 kg geschaffen, die im Anhang 9 näher ausgeführt ist. Mit der Bekanntmachung der neuen TRGS 510 wurden die TRGS 514 „Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“ und TRGS 515 „Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern“ aufgehoben.

Die TRGS 510 ist im INTERNET auf der BAuA-Homepage unter folgender Adresse eingestellt:

http://www.baua.de/cln_137/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html

Neue TRGS 558 „Tätigkeiten mit Hochtemperaturwolle“ (GMBI. Nr. 43 vom 4. August 2010, Seiten 902 - 911)

Die neue TRGS 558 „Tätigkeiten mit Hochtemperaturwolle“ gilt zum Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden Faserstäuben, die bei Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen freigesetzt werden und schließt damit eine bisher vorhandene Regelungslücke zum Themenbereich „Faserstäube“. Der Anwendungsbereich der neuen TRGS 558 umfasst primär die Aluminiumsilikatwollen („Keramikfasern“), Einstufung krebserzeugend K 2. Für die polykristallinen Aluminiumoxidwollen, Einstufung krebserzeugend K 3, wird empfohlen, die TRGS 558 ebenfalls anzuwenden.

In der TRGS 558 werden die unterschiedlichen Tätigkeiten, bei denen Hochtemperaturwollen verwendet werden, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung jeweils in eine von drei Expositionskategorien 1 bis 3 eingestuft. Die Expositionskategorie 1 steht für niedriges Risiko, die Expositionskategorie 2 für mittleres Risiko und die Expositionskategorie 3 für hohes Risiko. Den jeweiligen Expositionskategorien werden dann konkrete Schutzmaßnahmenpakete zugeordnet.

Änderung und Ergänzung der TRGS 200 „Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen“ (GMBI. Nr. 43 vom 4. August 2010, Seite 912)

Es wurden Änderungen in der Anlage 1 „Erläuterung zur Methode von YOUNG et al. zur Bestimmung der alkalischen bzw. sauren Reserve“ vorgenommen. Für die Einstufung in das Gefährlichkeitsmerkmal „Ätzend“ wird die Titrationsmethode von YOUNG (Titration mit Natronlauge bzw. Schwefelsäure) verwendet. Die physiologische Wirkung von sauren oder basischen Lösungen wird nicht allein durch den pH-Wert bestimmt, sondern auch durch die Pufferkapazität. Mit der Methode nach YOUNG wird die alkalische oder saure Pufferkapazität von Zubereitungen

bestimmt. Je höher die Pufferkapazität einer sauren oder basischen Zubereitung ist, desto stärker wirkt sie reizend bzw. ätzend.

Berichtigung der TRGS 524 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in kontaminierten Bereichen“

(GMBI. Nr. 43 vom 4. August 2010, Seite 912)

In der Nummer 4.2 „Informationsermittlung zu Art und Konzentration der Gefahrstoffe“ wurde im Absatz 3 die Fundstelle der „Branchentypischen Inventarisierung von Bodenkontaminationen (UBA-Forschungsbericht 86-016)“ präzisiert.

In der Nummer 4.2.1 „Besonderheiten beim ASI-Arbeiten bzw. dem Umbau von Gebäuden, Anlagen und Behältern“ sowie in der Anlage 11 „Informationsquellen, Vorschriften und Regeln“ wurden die relevanten Internetadressen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt aktualisiert.

In der Anlage 1 „Ablaufschema zu den wesentlichen Schritten der Gefährdungsbeurteilung“ wurde das „nein“ oben links vor dem Kasten „Informationsbeschaffung – Ermittlung der Gefahrstoffe“ gestrichen.

Berichtigung der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

(GMBI. Nr. 43 vom 4. August 2010, Seiten 912-913)

In der Nummer 3 „Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte“ wurde die Erläuterung der Abkürzung „EU“ um einen Hinweis ergänzt, dass (nationale) Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung möglich sind. In der Liste wurden für insgesamt 67 Einträge in der Spalte „Bemerkungen“ als Quellenangabe „EU“ ergänzt.

Für Methylcyclopentan wurde ein eigener Eintrag (bisher nur zusammen mit dem Eintrag „Hexan Isomere“) ohne Änderung des Arbeitsplatzgrenzwertes angefügt.

Für 2,2-Dimethylbutan, 2,3-Dimethylbutan, 2-Methylpentan und 3-Methylpentan wurde der bisherige Arbeitsplatzgrenzwert berichtigt.

Berichtigung der Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 910 „Risikowerte und Exposition-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“

(GMBI. Nr. 43 vom 4. August 2010, Seite 914)

In der Nummer 1 „Anwendungsbereich und Erläuterungen“ wurde klargestellt, dass das Risikoakzeptanzkonzept derzeit in der praktischen Erprobung ist. Bewährt sich das Konzept, soll es zu einem späteren Zeitpunkt in die Gefahrstoffverordnung aufgenommen und damit auch rechtlich verankert (rechtsverbindlich) werden.

Ebenso wurde in der Anlage 1 Nummer 5.2 „Zuordnung zu Maßnahmeoptionen – gestuftes Maßnahmenkonzept zur Risikominderung“ unter „1. Administrative Maßnahmen“ bei der Forderung, bei hohem Risiko eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen, wenn keine Reduzierung der Expositionshöhe in den Bereich mittleren Risikos innerhalb von drei Jahren vorgesehen ist, mit einer Fußnote klargestellt, dass diese Empfehlung des AGS derzeit rechtlich nicht verankert ist. Die selbe Fußnote wurde in Anlage 1 Nummer 5.2 unter „4.

Arbeitsmedizinische Maßnahmen“ bei den Pflichtuntersuchungen bei mittlerem und hohem Risiko ergänzt.

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 524 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in kontaminierten Bereichen“

(GMBI. Nr. 34 vom 21. Juni 2010, Seite 746)

In der TRGS 524 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in kontaminierten Bereichen“, Ausgabe Februar 2010, wurde zur Nummer 3.1 Abs. 5 eine klarstellende Fußnote ergänzt, dass die nach der BG-Regel 128 „Kontaminierte Bereiche“ erworbene Sachkunde nach Anhang 6A (Sachkunde für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen) bzw. 6B (Sachkunde für Arbeiten zur Sanierung von Gebäudeschadstoffen) die Fachkundanforderungen der TRGS 524 nach Anlage 2A (Allgemeine Fachkunde für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen) bzw. 2B (Fachkunde für Tätigkeiten mit Gebäudeschadstoffen) erfüllt.

Außerdem wurden einige redaktionelle Änderungen und sprachliche Verbesserungen vorgenommen.

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

(GMBI. Nr. 34 vom 21. Juni 2010, Seiten 746-747)

Für 1,3-Dichlorbenzol, 2-Ethoxyethanol, 2-Ethoxyethylacetat, 2-Methoxyethanol und 2-Methoxyethylacetat wurden bestehende Arbeitsplatzgrenzwerte zum Teil erheblich abgesenkt.

Für Tetraethylblei und Tetramethylblei wurde die Schwangerschaftsgruppe „Z“ (Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden) zugeordnet. Für Glutaral und 1,3-Dichlorbenzol wurde die Schwangerschaftsgruppe „Y“ (Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht befürchtet zu werden) zugeordnet. Für Phenol wurde eine Spitzenbegrenzung ergänzt.

Für die Hexan-Isomeren außer n-Hexan und Methylcyclopentan (1800 mg/m³), polymeres MDI [„Technisches MDI“] (0,05 mg/m³, bezogen auf E-Staubfraktion), Tetraethylorthosilikat (12 mg/m³) und Thiabendazol (20 mg/m³, bezogen auf E-Staubfraktion) wurden erstmals Arbeitsplatzgrenzwerte festgelegt.

Außerdem wurde der bisherige Eintrag „Kieselgur, gebrannt und Kieselrauch“ in der Stoffliste in zwei Einträge „Kieselgur, gebrannt“ und „Kieselrauch“ ohne Änderung des bestehenden AGW getrennt.

Änderungen und Ergänzungen der Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 910 „Risikowerte und Exposition-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“

(GMBI. Nr. 34 vom 21. Juni 2010, Seite 748)

Die BekGS 910 „Risikowerte und Exposition-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“, Ausgabe Juni 2008, wurde in der Nummer 3 „Stoffspezifische Konzentrationswerte und Exposition-Risiko-Beziehungen“ um

Aluminiumsilikatfasern (Akzeptanzrisiko 10000 F/m³, Toleranzrisiko 100000 F/m³) und 4,4'-Methyldianilin (Akzeptanzrisiko 0,07 mg/m³, Toleranzrisiko 0,7 mg/m³) ergänzt. Die abgeleiteten risikobasierten Konzentrationswerte für Aluminiumsilikatfasern wurden bei der Erarbeitung der neuen TRGS 558 „Tätigkeiten mit Hochtemperaturwolle“ berücksichtigt, die in der letzten Sitzung des AGS beschlossen worden ist und demnächst bekannt gemacht wird.

Bekanntmachung zu Gefahrstoffen BekGS 901 „Kriterien zur Ableitung von Arbeitsplatzgrenzwerten“, Ausgabe April 2010
(GMBl. Nr. 32 vom 21. Mai 2010, Seiten 691-696)

In der neuen Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 901 wird dargestellt, nach welchen Kriterien der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) festlegt. Insbesondere werden die Kriterien für die Ableitung von gesundheitsbasierten Luftgrenzwerten bei limitierter Datenlage beschrieben. In der Regel liegen für die zu bewertenden Stoffe keine ausreichenden Berichte zu Befunden bei Arbeitnehmern und häufig auch toxikologische Daten nur in begrenztem Umfang vor. Infolgedessen sind zur Ableitung des jeweiligen AGW verschiedene Extrapolationsschritte erforderlich. Für die einzelnen Extrapolationsschritte sind in der Bekanntmachung 901 die anzuwendenden Standardfaktoren angegeben.

Des Weiteren enthält die Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 901 die Vorgehensweise zur Ableitung von AGW bei reproduktionstoxischen Stoffen, für die prinzipiell ebenfalls ein Schwellenwert angenommen werden kann.

Die bisherige TRGS 901 „Begründungen und Erläuterungen zu Grenzwerten in der Luft am Arbeitsplatz“, Ausgabe 1991, zuletzt geändert im Januar 2006, wurde mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 901 aufgehoben.

Neufassung der TRGS 524 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“, Ausgabe Februar 2010
(GMBl. Nr. 21 vom 1. April 2010, Seiten 419-450)

Der Fachausschuss „Bauwesen“ der DGUV hat im Kooperationsmodell die Neufassung der TRGS 524 „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“, Ausgabe Februar 2010 erstellt. Der Ausschuss für Gefahrstoffe hat diese TRGS in seiner 45. Sitzung am 9./10. November 2010 beschlossen.

Die TRGS stellt eine Fortschreibung der bisherigen TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“, Ausgabe März 1998 dar. Neben einer Anpassung an den aktuellen Vorschriftenstand wurde insbesondere die BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“, Ausgabe April 1997 in der Fassung Februar 2006 implementiert.

Die TRGS gilt für Arbeiten in kontaminierten Bereichen einschließlich Vor- und Nacharbeiten. Sie konkretisiert die in der Gefahrstoffverordnung geforderte Informationsermittlung, beschreibt die grundsätzliche Vorgehensweise zur Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen und stellt Grundanforderungen hinsichtlich der einzuleitenden Schutzmaßnahmen.

Die neugefasste TRGS 524 enthält aus der BGR 128 unter anderem nun als Normadressaten den Auftraggeber mit diversen Pflichten: Der Auftraggeber muss im Rahmen einer Vorerkundung eine Erkundung der Gefahrstoffe vornehmen und die Gefährdung ermitteln. Auf der Grundlage dieser Vorerkundung hat der Auftraggeber ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept in einem Arbeits- und Sicherheitsplan auszuarbeiten. Der Arbeits- und Sicherheitsplan muss Bestandteil der Ausschreibung sein. Bei mehreren Auftragnehmern hat der Auftraggeber einen fachkundigen Koordinator im Sinne dieser TRGS schriftlich zu bestellen.

Des Weiteren gibt die neugefasste TRGS 524 nun in den Anlagen 2A „Allgemeine Fachkunde für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen“ und 2B „Fachkunde für Tätigkeiten mit Gebäudeschadstoffen“ umfangreiche Hinweise hinsichtlich der Aufgaben und erforderlichen Qualifikation der fachkundigen Person zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung durch den Auftragnehmer. Die nach BGR 128 gemäß Anhang 6A bzw. 6B erworbene Sachkunde erfüllt diese Fachkundanforderungen.

Neue TRGS 559 „Mineralischer Staub“, Ausgabe Februar 2010 (GMBI. Nr. 22/23 vom 9. April 2010, Seiten 459-493)

Diese neue TRGS gilt zum Schutz von Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten, bei denen mineralischer Staub einschließlich quarzhaltiger Staub auftreten kann. Die TRGS beruht auf der BGR 217 „Umgang mit mineralischen Staub“ des Fachausschusses „Steine und Erden“ der DGUV. Die wesentlichen Arbeiten zur Erstellung dieser TRGS wurden deshalb auch von einem Arbeitskreis dieses Fachausschusses geleistet.

Die TRGS enthält wie üblich die Abschnitte „Anwendungsbereich“, „Begriffsbestimmungen“, „Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung“ sowie „Schutzmaßnahmen.“ Außerdem enthält die TRGS vier Anlagen, wobei die Anlagen 1 „Zuordnung von Tätigkeiten mit mineralischen Stäuben zu den Expositionskategorien“ und 2 „Zuordnung von Schutzmaßnahmen zu den Expositionskategorien“ von besonderer praktischer Bedeutung sind.

Das Herzstück dieser TRGS stellt ein abgestuftes Schutzmaßnahmenkonzept auf der Grundlage gefährdungsbezogener Expositionskategorien dar. Demnach ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die betreffende Tätigkeit in eine Expositionskategorie einzustufen. In der Expositionskategorie 1 besteht nur eine geringe Exposition, sie liegt Größenordnungsmäßig in der Höhe der ubiquitären Belastung. In dieser Kategorie sind Allgemeine Hygienemaßnahmen / Grundmaßnahmen ausreichend. In der Expositionskategorie 2 besteht eine mittlere Exposition, der allgemeine Staubgrenzwert oder andere anwendbare Arbeitsplatzgrenzwerte werden hier eingehalten. In dieser Expositionskategorie 2 sind technische und organisatorische Schutzmaßnahmen erforderlich, aber ausreichend. Die Expositionskategorie 3 ist durch eine hohe Exposition charakterisiert. Technische Schutzmaßnahmen sind hier nicht mehr ausreichend. Erforderlich sind persönliche Schutzmaßnahmen, also PSA und zusätzliche organisatorische Maßnahmen wie z.B. Verkürzung der Expositionsdauer, Abgrenzung und Kennzeichnung der Gefahrenbereiche sowie eine getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Arbeitskleidung.

In der Anlage 1 „Zuordnung von Tätigkeiten mit mineralischen Stäuben zu den Expositionskategorien“ befindet sich als Hilfestellung für die Praxis eine sehr umfangreiche Tabelle, in der verschiedene Tätigkeiten unterschiedlicher Branchen aufgelistet sind und jeweils einer Expositionskategorie zugeordnet werden. In der Anlage 2 „Zuordnung von Schutzmaßnahmen zu den Expositionskategorien“ ist eine Tabelle mit insgesamt 21 Schutzmaßnahmenpaketen enthalten. Die Schutzmaßnahmenpakete werden dort den Expositionskategorien zugeordnet. Damit ist es möglich, im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung mit den Anlagen 1 und 2 eine bestimmte Tätigkeit in eine bestimmte Expositionskategorie einzustufen und die notwendigen Schutzmaßnahmen abzuleiten.

Berichtigung der TRGS 200 „Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen“

(GMBl. Nr. 5-6 vom 4. Februar 2010, Seite 111)

In der TRGS 200 „Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen“, Ausgabe Februar 2007, wird die Nummer 10 Abs. 2 neu gefasst. Mit dieser Berichtigung wird klargestellt, dass Behälter von bestimmten gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen nur dann mit einem kindergesicherten Verschluss versehen sein müssen, wenn sie für jedermann erhältlich sind.

Berichtigung der TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“

(GMBl. Nr. 5-6 vom 4. Februar 2010, Seite 111)

In der TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“, Ausgabe Juni 2008, wird in der Anlage 9 „Auswahl von Hautschutzmitteln“ in der Tabelle in Spalte 1 in der Zeile 12 der Eintrag „R 47“ (R-Satz R 47: Kann Missbildungen verursachen, seit 1993 nicht mehr gültig) redaktionell gestrichen.

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

(GMBl. Nr. 5-6 vom 4. Februar 2010, Seite 111)

In der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“, Ausgabe Januar 2006, zuletzt geändert und ergänzt im Juli 2009, wird ein neuer Arbeitsplatzgrenzwert für Glutaral (Glutardialdehyd) in Höhe von 0,05 ppm mit einem Überschreitungsfaktor „2(l)“ festgelegt. Des Weiteren wird für Cyanamid und 1,3-Dioxolan der bisherige Zusatz „Y“ („Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden“) durch den Zusatz „Z“ („Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden“) ersetzt. Bei Acetaldehyd wird ein Zusatz „Y“ ergänzt, d.h. ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes für diesen Stoff nicht befürchtet zu werden.

BekGS 408 „Anwendung der GefStoffV und TRGS mit dem Inkrafttreten der CLP-Verordnung“

(GMBI. Nr. 2-4 vom 27. Januar 2010, Seiten 65-77)

Leitfaden zu den Auswirkungen der CLP-Verordnung auf den Arbeitsschutz
Seit 20. Januar 2009 ist die neue EG-CLP-Verordnung (EG-Verordnung Nr. 1272/2008) in Kraft. CLP steht für Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and Mixtures. Die CLP-Verordnung setzt im Bereich der Europäischen Union das „Global Harmonisation System“ der Vereinten Nationen – kurz GHS – um. Die Verordnung regelt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen neu und löst damit die bisher relevante Stoffrichtlinie 67/548/EWG bzw. die Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG ab. Für den Systemwechsel gelten relativ lange Übergangsfristen, die Kennzeichnung von Stoffen muss ab 1. Dezember 2010 nach dem neuen System erfolgen, die Kennzeichnung von Gemischen erst ab dem 1. Juni 2015. Die Bekanntmachung soll dem Arbeitgeber eine Hilfestellung geben, wie er in der Übergangsphase in Hinblick auf die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung sowie der Technischen Regeln für Gefahrstoffe vorgehen soll. Auf die Schnittstellen Gefährdungsbeurteilung, Gefahrstoffverzeichnis, Betriebsanweisungen, Unterweisung und innerbetriebliche Kennzeichnung wird detailliert eingegangen.

Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates in Bezug auf Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Dichlormethan

(GMBI. Nr. 33 vom 21. Juli 2009, Seite 698)

Am **3. Juni 2009** ist im Amtsblatt der Europäischen Union (L137/3-6) die Entscheidung 455/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG in Bezug auf Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Dichlormethan (Methylenchlorid) veröffentlicht worden.

Die mit dieser Entscheidung geänderte Richtlinie 76/769/EWG ist aber bereits zum 1. Juni 2009 außer Kraft getreten, wobei ihre (bisherigen) Inhalte in die REACH-Verordnung übernommen wurden.

Die EU-Kommission plant kurzfristig eine entsprechende Anpassungsverordnung für Anhang XVII der REACH-Verordnung, mit der die Regelungen zur Beschränkung dichlormethanhaltiger Abbeizmittel inhaltlich unverändert in die REACH-Verordnung überführt werden sollen. Erst dann werden diese Regelungen formal rechtskräftig.

Neue TRGS 528 „Schweißtechnische Arbeiten“, Ausgabe Februar 2009

(GMBI. Nr. 12-14 vom 27. März 2009, Seiten 236 bis 253)

Die neue TRGS 528 „Schweißtechnische Arbeiten“ beruht auf der BGR 220 "Schweißrauche" des Fachausschusses "Metall und Oberflächenbehandlung". Die Inhalte der BGR 220 wurden vom Ausschuss für Gefahrstoffe unter Berücksichtigung der Handlungsanleitung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) „Schutzmaßnahmen zur Minimierung der Gefahrstoffexposition beim Schutzgasschweißen" (LV 42) aufgegriffen, fortentwickelt und als TRGS in das Regelwerk übernommen.

Berichtigung der TRBA/TRGS 406 „Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege“, Ausgabe Juni 2008

(GMBI. Nr. 12-14 vom 27. März 2009, Seite 254)

Die TRBA/TRGS 406 „Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege“, Ausgabe Juni 2008 wurde redaktionell berichtigt. In der Inhaltsübersicht wurden die Nummern 5 „Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen“ und 8 „Dokumentation“ ergänzt sowie in der Anlage der Link zu der „Begründung zur Bewertung von Stoffen als sensibilisierend“ aktualisiert.

Änderungen und Ergänzungen der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“, Ausgabe Januar 2006

(GMBI. Nr. 12-14 vom 27. März 2009, Seiten 254 bis 255)

Die Nummer 3 „Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte“ der TRGS 900 wurde um 6 Einträge geändert bzw. ergänzt:

- Für **2-Ethylhexylacrylat** wurde ein AGW von 5 ppm mit einer Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor 1 (I) festgelegt. Der hautsensibilisierende Stoff wird als Monomerenbaustein größtenteils zur Herstellung von Polymerdispersionen für den Bausektor (Acryllacke) sowie für Klebstoffe eingesetzt.
- Für **Kohlenstoffdisulfid** (Schwefelkohlenstoff) hat der AGS in Abweichung vom MAK-Wert 5 ppm einen AGW von 10 ppm festgelegt. Das hautresorptive Kohlenstoffdisulfid ist technisch bedeutsam insbesondere bei der Viskosefaserherstellung aus Zellstoff.
- Der bisherige AGW für **1,4-Dichlorbenzol** in Höhe von 20 ppm wurde auf Grund einer Neubewertung auf 1 ppm herabgesetzt.
- Der schwarze Metallkomplexfarbstoff **Tetradecylammoniumbis(1-(5-chlor-2-oxidophenylazo)-2-naphtholato)chromat(1-)** findet z.B. Verwendung in Tintenstrahldruckern und erhielt einen AGW in Höhe von 10 mg/m³, bezogen auf die einatembare Staubfraktion.
- Die für die Polyurethanherstellung äußerst bedeutsamen **Diisocyanate o-(p-Isocyanatobenzyl)phenylisocyanat** (2,4'-Methyldiphenyldiisocyanat) und **2,2'-Methyldiphenyldiisocyanat** erhielten wie das isomere **4,4'-Methyldiphenyldiisocyanat** einen AGW in Höhe von 0,05 mg/m³ mit einer Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor 1; =2= (I). Damit liegt nun für alle 3 Isomeren MDIs ein verbindlicher AGW vor.

Aufhebung der TRGS 300 „Sicherheitstechnik“, Ausgabe Januar 1994
(GMBI. Nr. 12-14 vom 27. März 2009, Seite 255)

Die TRGS 300 „Sicherheitstechnik“ wurde aufgehoben. Sie befasste sich insbesondere mit der Gefährdungsbeurteilung von Anlagen, in denen Gefahrstoffe involviert sind. Die Thematik wird inzwischen von der TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ und der TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung“ abgedeckt.

Neufassung TRGS 430 „Isocyanate - Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen“, Ausgabe März 2009
(GMBI. Nr. 18/19 vom 4. Mai 2009, Seiten 349 -359)

Die bisherige TRGS 430 „Isocyanate“ wurde vollständig überarbeitet und an den aktuellen Stand der Gefahrstoffverordnung angepasst. Während sich die bisherige TRGS 430 „Isocyanate“ im Wesentlichen nur mit der besonderen Problematik der Expositionsermittlung von Isocyanaten befasste, handelt es sich bei der neuen TRGS 430 um eine „vollständige“ TRGS mit Gefährdungsbeurteilung, technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen, Ermittlung der inhalativen Exposition, Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten, Dokumentation und arbeitsmedizinische Vorsorge.

Neufassung TRGS 507 „Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern“, Ausgabe März 2009
(GMBI. Nr. 18/19 vom 4. Mai 2009, Seiten 359-382)

Die Neufassung der TRGS 507 „Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern“ gilt für Anstricharbeiten, Klebearbeiten und Nebearbeiten, z.B. Schleifen von Innenflächen und Einbauten in Räumen einschließlich Schiffsräumen. Sie konkretisiert die §§ 7 bis 17 sowie den Anhang III Nr. 3 „Tätigkeiten in Räumen und Behältern“ der GefStoffV. Die TRGS wurde an den Stand der Technik sowie an die gültige GefStoffV angepasst. Außerdem wurde eine praxismgerechte Konkretisierung der „Explosionsschutz-Regeln“ hinsichtlich der zu treffenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen vorgenommen. Mindestmaße für Behälteröffnungen wurden in einer neuen Anlage 6 definiert.

Anwendung der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) mit dem Inkrafttreten der GHS-Verordnung
(GMBI. Nr. 1 vom 22. Januar 2009, Seite 13)

Die GHS-Verordnung ist am 20. Januar 2009 mit einem neuen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem für Gefahrstoffe in Kraft getreten.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt bekannt und stellt klar, dass die bisherigen Bezüge in der Gefahrstoffverordnung zur Einstufung und Kennzeichnung nach den Richtlinien 67/548/EWG (Stoffe) und 1999/45/EG (Zubereitungen) übergangsweise beibehalten werden.

Gleiches gilt für die bestehenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), die unabhängig von kurzfristigen formalen Anpassungen zunächst unverändert Anwendung finden.

**Änderungen und Ergänzungen der TRGS 512 „Begasungen“,
Ausgabe Januar 2007**

(GMBI. Nr. 64 vom 29. Dezember 2008, Seiten 1338-1339)

Durch eine Änderung der Nummer 3 Abs. 1 bedürfen Begasungen, die ausschließlich der Forschung und Entwicklung oder der institutionellen Eignungsprüfung von Begasungsmitteln oder –verfahren dienen, nicht mehr der Erlaubnis durch die zuständige Behörde.

Für das Öffnen, Lüften und für das Freigeben von Transporteinheiten wird in der neuen Nummer 3 Absatz 3 ein eingeschränkter Befähigungsschein nach Nummer 4.2, in der neuen Nummer 4.3 Absatz 7 Anstrich c) als Erfahrung eine Teilnahme an mindestens vier entsprechenden und vollständigen Arbeitsgängen unter Anleitung eines Befähigungsscheininhabers als ausreichend angesehen.

Im neuen Absatz 3 der Nummer 5.4.3.4 wird klargestellt, dass sich die Freigabe von Containern, insbesondere von Import-Containern, nur auf die von der TRGS 512 erfassten Begasungsmittel nach einer Freimessung bezieht und nicht auf sonstige mögliche Industrie-Chemikalien.

Die Nummer 10 „Freigabe belüfteter Räume und Transporteinheiten“ der TRGS wird um die neuen Anlagen 3 c „Freigabebescheinigung nach TRGS 512 Nr. 10“ und 3 d „Freigabebescheinigung für begaste Transporteinheiten“ ergänzt.

**Änderungen und Ergänzungen der TRGS 511 „Ammoniumnitrat“,
Ausgabe Juni 2004**

(GMBI. Nr. 64 vom 29. Dezember 2008, Seite 1338)

Die Nummer 4 Abs. 1 der TRGS 551 wird um einen Passus ergänzt, dass Ammoniumnitrat und ammoniumnitrat-haltige Zubereitungen beim Umgang auch mit der Untergruppe zu kennzeichnen sind.

**Neufassung der TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“,
Ausgabe Oktober 2008**

(GMBI. Nr. 56-58 vom 8. Dezember 2008, Seiten 1179-1211)

Die Neufassung der TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ ersetzt die bisherige TRGS 554 „Dieselmotoremissionen“, Ausgabe März 2001.

Die TRGS 554 wurde an die gültige Fassung der Gefahrstoffverordnung angepasst. Im neuen Abschnitt 3 „Informationsermittlung und Gefährdungsermittlung“ ist – wie bei krebserzeugenden Gefahrstoffen bzw. krebserzeugenden Tätigkeiten oder Verfahren üblich – kein TRK-Wert mehr aufgeführt, sondern der Fokus liegt jetzt in der Einhaltung der im Abschnitt 4 beschriebenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie in der Bereitstellung und Anwendung von Persönlicher Schutzausrüstung. Allerdings kann auch Einhaltung der Regelungen und Maßnahmen der TRGS 554 ein Krebsrisiko nicht ausgeschlossen werden, sodass

weitergehende Maßnahmen gemäß Nr. 3.1 dieser TRGS zur Minimierung stets anzustreben sind.

Zur Bewertung von DME-Expositionen können anstatt des bisherigen TRK-Wertes orientierend die in der Anlage 5 aufgeführten Messdaten von ausgewählten Arbeitsbereichen sowie die Hintergrundbelastung in urbanen Bereichen in Höhe von $0,003 \text{ mg/m}^3$ herangezogen werden.

Bei inhalativen Expositionen $> 0,1 \text{ mg/m}^3 \text{ EC}$ soll Atemschutz getragen werden. In Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung soll den Beschäftigten auf ihren Wunsch auch bei inhalativen Expositionen $> 0,02 \text{ mg/m}^3 \text{ EC}$ geeigneter Atemschutz zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuss für Gefahrstoffe befasst sich derzeit prioritär mit der Ableitung von Expositions-Risiko-Beziehungen für krebserzeugende Gefahrstoffe bzw. krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren.

Nach Vorliegen einer Expositions-Risiko-Beziehung für Dieselmotoremissionen und einer daraus folgenden Ableitung von Konzentrationen in der Luft, die den festgelegten Akzeptanz- und Toleranzrisiken entsprechen, soll die TRGS 554 zeitnah überprüft werden.

Neufassung der TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“, Ausgabe Oktober 2008

(GMBI. Nr. 56-58 vom 8. Dezember 2008, Seiten 1179-1211)

Die Neufassung der TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ ersetzt die bisherige TRGS 554 „Dieselmotoremissionen“, Ausgabe März 2001.

Die TRGS 554 wurde an die gültige Fassung der Gefahrstoffverordnung angepasst. Im neuen Abschnitt 3 „Informationsermittlung und Gefährdungsermittlung“ ist – wie bei krebserzeugenden Gefahrstoffen bzw. krebserzeugenden Tätigkeiten oder Verfahren üblich – kein TRK-Wert mehr aufgeführt, sondern der Fokus liegt jetzt in der Einhaltung der im Abschnitt 4 beschriebenen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie in der Bereitstellung und Anwendung von Persönlicher Schutzausrüstung. Allerdings kann auch Einhaltung der Regelungen und Maßnahmen der TRGS 554 ein Krebsrisiko nicht ausgeschlossen werden, sodass weitergehende Maßnahmen gemäß Nr. 3.1 dieser TRGS zur Minimierung stets anzustreben sind.

Zur Bewertung von DME-Expositionen können anstatt des bisherigen TRK-Wertes orientierend die in der Anlage 5 aufgeführten Messdaten von ausgewählten Arbeitsbereichen sowie die Hintergrundbelastung in urbanen Bereichen in Höhe von $0,003 \text{ mg/m}^3$ herangezogen werden.

Bei inhalativen Expositionen $> 0,1 \text{ mg/m}^3 \text{ EC}$ soll Atemschutz getragen werden. In Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung soll den Beschäftigten auf ihren Wunsch auch bei inhalativen Expositionen $> 0,02 \text{ mg/m}^3 \text{ EC}$ geeigneter Atemschutz zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuss für Gefahrstoffe befasst sich derzeit prioritär mit der Ableitung von Expositions-Risiko-Beziehungen für krebserzeugende Gefahrstoffe bzw. krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren.

Nach Vorliegen einer Expositions-Risiko-Beziehung für Dieselmotoremissionen und einer daraus folgenden Ableitung von Konzentrationen in der Luft, die den festgelegten Akzeptanz- und Toleranzrisiken entsprechen, soll die TRGS 554 zeitnah überprüft werden.

Neufassung der TRGS 557 „Dioxine“, Ausgabe August 2008

(GMBI. Nr. 46/47 vom 22. September 2008, Seiten 990-998)

Die TRGS 557 „Dioxine“ in der bisherigen Ausgabe Juli 2000 wurde im Unterausschuss II „Schutzmaßnahmen“ des AGS überarbeitet und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Neufassung Ausgabe August 2008 bekannt gemacht.

Die TRGS 557 „Dioxine“ gilt für Tätigkeiten mit Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die chlorierte Dibenzop-dioxine und chlorierte Dibenzofurane enthalten oder aus denen diese Stoffe entstehen oder freigesetzt werden. Typische Betriebsarten, in denen diese Stoffe auftreten, sind Müllverbrennungsanlagen, Anlagen der Metallerzeugung, Schrottplätze (Brennschneiden), Feuerbestattungsanlagen sowie Kokereien.

Die TRGS 557 wurde im Wesentlichen an die neue Gefahrstoffverordnung angepasst, in einem neuen Ablaufdiagramm (Anlage 1) werden die einzelnen Schritte ausgehend von der Gefährdungsbeurteilung bis hin zur Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen anschaulich dargestellt.

Aufhebung der TRGS 440 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Ermitteln von Gefahrstoffen und Methoden zur Ersatzstoffprüfung“, Ausgabe März 2001

(GMBI. Nr. 46/47 vom 22. September 2008, Seite 989)

Mit Bekanntmachung der neuen TRGS 600 „Substitution“ wurde die TRGS 440 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Ermitteln von Gefahrstoffen und Methoden zur Ersatzstoffprüfung“ aufgehoben.

Neue TRGS 600 „Substitution“, Ausgabe August 2008

(GMBI. Nr. 46/47 vom 22. September 2008, Seiten 970-989)

Diese Rahmen-TRGS wurde im Unterausschuss I „Gefahrstoffmanagement“ des AGS erarbeitet und soll einen grundsätzlichen Rahmen für die Ersatzstoffverpflichtung nach Gefahrstoffverordnung geben.

Die neue TRGS 600 „Substitution“ gibt dem Arbeitgeber Hinweise, welche Informationsquellen für die Ermittlung von Substitutionsmöglichkeiten relevant sind, welche Leitkriterien für die Vorauswahl aussichtsreicher Substitutionsmöglichkeiten sinnvoll angewendet werden und schließlich welche Kriterien (technische Eignung, gesundheitliche und physikalisch-chemische Gefährdung) zur Substitution berücksichtigt werden müssen. Für die Abschätzung der jeweiligen gesundheitlichen und physikalisch-chemischen Gefährdung wurden das Spaltenmodell und das Wirkfaktorenmodell aus der bisherigen TRGS 440 „Ermitteln und Beurteilen der

Gefährdungen durch Gefahrstoffe am Arbeitsplatz: Ermitteln von Gefahrstoffen und Methoden zur Ersatzstoffprüfung“ übernommen.

Neufassung der TRGS 553 „Holzstaub“, Ausgabe August 2008
(GMBl. Nr. 46/47 vom 22. September 2008, Seiten 955-969)

Die TRGS 553 „Holzstaub“ in der bisherigen Ausgabe März 1999 wurde im Unterausschuss II „Schutzmaßnahmen“ des AGS überarbeitet und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Neufassung Ausgabe August 2008 bekannt gemacht.

Anstelle des bisherigen TRK-Wertes wurde als Stand der Technik ein Schichtmittelwert in Höhe von 2 mg/m^3 festgeschrieben. Solche Arbeitsbereiche gelten als staubgemindert.

Die grundlegenden Schutzmaßnahmen bei Auftreten von Holzstaub sind nach wie vor eine maschinelle Absaugung sowie eine Reinigung der Arbeitsplätze mit Industriestaubsaugern oder Entstaubern. Eine Absaugung ist nicht obligatorisch notwendig, wenn aufgrund geringer Emissionen, der Aufstellung der Maschinen im Betrieb oder im Freien, geringer Zerspanungsleistungen oder der geringen Maschinenlaufzeiten ein Schichtmittelwert von 2 mg/m^3 unterschritten wird. Ausgenommen hiervon sind allerdings Tätigkeiten mit diversen Holzbearbeitungsmaschinen wie z.B. Handkreissäge, Handhobelmaschine und Schwingschleifmaschine.

Neu gefasst wurden außerdem die Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge: Durchzuführen sind arbeitsmedizinische Angebotsuntersuchungen bei Tätigkeiten mit Hartholzstäuben und arbeitsmedizinische Pflichtuntersuchungen bei Anwendung nicht staubgeminderter Verfahren, bei denen Hartholzstäube auftreten.

Auf Wunsch der Beschäftigten soll nun bereits unter einer Holzstaubkonzentration von 2 mg/m^3 Atemschutz und Schutzbrille zur Verfügung gestellt werden. Bei Überschreitung eines Schichtmittelwertes von 2 mg/m^3 muss Atemschutz zur Verfügung gestellt werden.

Obligatorisch zu Tragen ist Atemschutz bei Betreiben der „ 5 mg/m^3 “-Maschinen, beim Wechseln der Filterelemente und beim Einfahren in Holzstaubsilos. Neu sind außerdem folgende vier Anlagen, sie sind in wesentlichen Teilen aus der BGI 739 „Holzstaub“ entnommen worden:

- Anlage 1 Staubgeminderte Betriebsarten/Arbeitsbereiche
- Anlage 2 Bedingungen für staubgeminderte Arbeitsbereiche an stationären Maschinen
- Anlage 3 Beispiele für Anlagen und Arbeitsbereiche, bei denen eine Konzentration für Holzstaub in der Luft von 2 mg/m^3 oder weniger als Schichtmittelwert eingehalten wird
- Anlage 4 Erfassungsbedingungen an Handarbeitsplätzen

Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 910 „Risikowerte und Expositions-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“, Ausgabe Juni 2008

(GMBI. Nr. 43/44 vom 1. September 2008, Seiten 883-935)

Für die meisten krebserzeugenden Stoffe lässt sich keine Expositionsschwelle angeben, bei deren Unterschreitung kein Gesundheitsrisiko mehr besteht und damit ist für diese Stoffe auch kein Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) ableitbar. Daher hat der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) im Rahmen einer gesellschaftspolitischen Setzung ein Gesamtkonzept zur Festlegung risikobasierter Grenzwerte für krebserzeugende Stoffe erarbeitet.

Die Bekanntmachung 910 enthält folgende Beschlüsse des AGS zur Ableitung risikobasierter Grenzwerte von krebserzeugenden Gefahrstoffen:

- Festlegung stoffübergreifender Risikogrenzen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen (Akzeptanzrisiko übergangsweise 4:10000, spätestens ab 2018 4:100000, Toleranzrisiko 4:1000)
- die Begründung hierzu, einschließlich der
- Beschreibung eines stoffunabhängigen gestuften Maßnahmenkonzepts zur Risikominderung in Abhängigkeit von der Höhe des Risikos sowie
- einen Leitfaden zur Quantifizierung von Krebsrisikozahlen zur Ableitung stoffspezifischer Konzentrationswerte und Expositions-Risiko-Beziehungen.

Mit diesen Beschlüssen hat der AGS ein transparentes Instrumentarium geschaffen, für krebserzeugende Stoffe risikobasierte Luftgrenzwerte abzuleiten.

Aufhebung der TRGS 540 und des Beschlusses 606

(GMBI. Nr. 40/41 vom 19. August 2008, Seite 856)

Mit Bekanntmachung der neugefassten TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“ und der neuen TRBA/TRGS 406 „Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege“ wurden die TRGS 540 „Sensibilisierende Stoffe“ und der Beschluss 606 „Biologische Arbeitsstoffe mit sensibilisierenden Wirkungen“ aufgehoben.

Neue TRBA/TRGS 406 „Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege“, Ausgabe Juni 2008

(GMBI. Nr. 40/41 vom 19. August 2008, Seiten 845-855)

Diese Technische Regel gibt dem Arbeitgeber Hilfen bei der Gefährdungsbeurteilung, der Auswahl von Schutzmaßnahmen, bei der Beratung der Beschäftigten sowie für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen bei Tätigkeiten mit atemwegssensibilisierenden Stoffen. Sie schreibt die aufgehobene TRGS 540 „Sensibilisierende Stoffe“ hinsichtlich atemwegssensibilisierender Stoffe und den Beschluss 606 „Biologische Arbeitsstoffe mit sensibilisierenden Wirkungen“ des ABAS fort.

**Neufassung der TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“,
Ausgabe Juni 2008**

(GMBI. Nr. 40/41 vom 19. August 2008, Seiten 818-845)

Die TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“ in der bisherigen Ausgabe Mai 2006 wurde im Unterausschuss I „Gefahrstoffmanagement“ des AGS überarbeitet und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Neufassung Ausgabe Juni 2008 bekannt gemacht.

Die bisherigen Regelungen zur Hautsensibilisierung in der TRGS 540 „Sensibilisierende Stoffe“ mit den Anlagen 3 und 4 wurden in die fortgeschriebene TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt“ übergeführt. Des Weiteren wurde die Anlage 1 mit den tätigkeits- und branchenspezifischen Anwendungen der TRGS um den Leitfaden „Sicheres Arbeiten mit chemischen Stoffen in der Pathologie – Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, die BGI 658 „Hautschutz in Metallbetrieben“ und die Online-Branchenhilfen BASIS, WINGIS und GisChem ergänzt.

Ansonsten wurde die TRGS 401 wesentlich verständlicher gefasst, z.B. wurden die jeweiligen Gefährdungen in einer neuen Gefährdungsmatrix übersichtlich dargestellt.

**Änderungen und Ergänzungen der TRGS 905 „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“,
Ausgabe Juli 2005**

(GMBI. Nr. 26 vom 4. Juli 2008, Seite 529)

In der Nummer 3 „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“ wurde der Stoff Bis(tributylzinn)oxid ergänzt. Der AGS hat diese zinnorganische Verbindung, die vor allem als fungizider Unterwasseranstrich im Schiffbau eingesetzt wurde, in die Kategorien RF2 (Stoffe, die als beeinträchtigend für die Fortpflanzungsfähigkeit (Fruchtbarkeit) des Menschen angesehen werden sollten) und RE3 (Stoffe, die wegen möglicher fruchtschädigender (entwicklungsschädigender) Wirkung beim Menschen zu Besorgnis Anlass geben) eingestuft.

**Änderungen und Ergänzungen der TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“
Ausgabe Januar 2008**

(GMBI. Nr. 26 vom 4. Juli 2008, Seiten 528-529)

Die TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“ wurde um eine neue Anlage 4 „Technische und organisatorische Maßnahmen beim Umfüllen von Natriumhypochloritlösung“ ergänzt. Auf Grund eines Chlorgasausbruchs durch irrtümliches Zusammenbringen von Säure und Natriumhypochloritlösung in einem Betrieb wurden technische und organisatorische Maßnahmen festgelegt, die einen solchen Unfall zukünftig verhindern sollen.

Schläuche und Rohrleitungen müssen zukünftig mit dem Begriff „Chlorbleichlauge“ gekennzeichnet sein. In der Befüllleitung muss außerdem zur Absicherung gegen Fehlbefüllungen eine pH-Elektrode oder eine Temperaturüberwachung installiert sein. Sofern eine solche Installation technisch oder wirtschaftlich nicht machbar ist,

ist durch andere geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen (vorzugsweise Linksgewinde, Ventil oder verschließbarer Anschlussstutzen sowie 4-Augen-Prinzip während des Befüllvorgangs) eine Fehlbefüllung auszuschließen.

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe sowie die Bekanntmachungen können auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unter der Adresse

http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html_nnn=true

eingesehen und herunter geladen werden.

**Bekanntmachung der TRGS 526 „Laboratorien“,
Ausgabe Februar 2008**

(GMBI. Nr. 15 vom 2. April 2008, Seiten 295-314)

Diese Technische Regel für Gefahrstoffe wurde in Anwendung des Kooperationsmodells vom Fachausschuss „Chemie“ im Arbeitskreis „Laboratorien“ erstellt.

Gegenüber der bisherigen Fassung der TRGS 526 wurde die aktuelle Gefahrstoffverordnung implementiert, z.B. wurde ein neues Kapitel Gefährdungsbeurteilung erarbeitet, wobei nicht nur Gefährdungen durch Gefahrstoffe thematisiert werden, sondern alle Einwirkungen im Laboralltag. Auch das Thema Substitution wurde jetzt aufgegriffen und beschrieben.

Außerdem wurde die TRGS an den aktuellen Stand der Labortechnik angepasst, z.B. finden sich jetzt Regelungen zu Lasern, elektromagnetische Feldern und Laborautomaten.

Der Aufbau der TRGS 526 wurde nach Hinweisen aus der Praxis neu strukturiert. Die Schutzmaßnahmen orientieren sich nach den im Laboralltag üblichen Prozessen und gliedern sich in übergreifende Betriebsbestimmungen (z.B. Alleinarbeit, Kleidung, PSA, Hygiene, Erste Hilfe, Arbeitsmedizin, Brandschutz), spezielle Betriebsbestimmungen (z.B. Arbeiten mit CMR-Stoffen, Tätigkeiten mit Druckgasflaschen) und technische Schutzmaßnahmen (z.B. Lüftung, Abzüge).

Mit der Bekanntmachung der neuen TRGS 526 „Laboratorien“ wurde die bisherige TRGS 526 „Laboratorien“, Ausgabe Dezember 2000 aufgehoben.

Die TRGS 526 kann auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) unter der Adresse

http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS.html_nnn=true

eingesehen und herunter geladen werden.